

Reglement über die Verwendung des Spittelfonds Ursern

Der Talrat Ursern, gestützt auf Art. 15 des Grundgesetzes der Korporation Ursern vom 17. März 1974 und den "Ammann und Rat" von den Stiftern erteilten Auftrag

beschliesst:

Artikel 1

Der Talrat Ursern verfügt über das Spittelvermögen, bestehend aus Spittelhaus, Spittelmatte und zugehörigen Wertschriften.

Artikel 2

In Übereinstimmung mit dem Willen der Stifter ist es Aufgabe des Talrates, den angestrebten, sozialen Zweck zeitgerecht zu erfüllen.

Artikel 3

Der Stiftung "Betagten- und Pflegeheim Ursern" wird in Erfüllung der auferlegten Zielsetzungen aus dem Fonds ein Kapitalbeitrag von Fr. 238'000.-- ausgerichtet.

Artikel 4

Die aus einem allfälligen Verkauf der liegenden Güter des Fonds resultierenden Gelder sind dessen Wertschriftenvermögen beizufügen.

Artikel 5

Die Erträge des Fonds sind ausschliesslich für soziale Aufgaben einzusetzen.

Soweit keine solchen Verpflichtungen anstehen, sind sie zur weiteren Äufnung des Fonds zu verwenden.

Artikel 6

Bei einer allfälligen Auflösung der Stiftung "Betagten- und Pflegeheim Ursern" wird der zur Rückzahlung gelangende Kapitalanteil der Korporation Ursern wieder dem Spittelfonds einverleibt.

Artikel 7

Dieses Reglement tritt mit der Zustimmung der Talgemeinde zum Verkauf des Spittelhauses in Kraft.

Also beschlossen an der Talratssitzung vom 2. Mai 1986.

Der Talamann: Russi Anton

Der Talschreiber: Russi Alfred